

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

III/2-A-111/74

Bearbeiter
Dr. Schmitz
Dr. Rössl

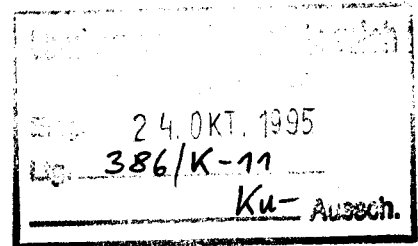
53 110
DW 3100
DW 3130

Betrifft:
NÖ Kulturförderungsgesetz 1995; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Motivenbericht



Allgemeiner Teil

Der Landtag von Niederösterreich hatte am 23.9.1983 erstmals ein Kulturförderungsgesetz beschlossen. Das NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBI.5301-0, ist geltende gesetzliche Grundlage für die kulturelle Fördertätigkeit der Landesregierung. Dieses Gesetz hat sich weitgehend bewährt, doch haben sich die kulturellen Förderungsmaßnahmen und die Rahmenbedingungen kulturellen Handelns in der Zwischenzeit weiter entwickelt. Die Kulturabteilung des Amtes der Landesregierung hat daher zwischen Oktober 1992 und November 1993 öffentliche Diskussionen mit Kulturschaffenden unter dem Titel "Kulturpositionen" durchgeführt, die sich mit folgenden Themen auseinandersetzten:

- o "Künstler im Ghetto Europa ?" (7.10.1992);
- o "Künstler und Steuern" (7.11.1992);
- o "Theater in Niederösterreich - Neue Strukturen" (21.11.1992);
- o "Künstler im Sozialstaat" (4.12.1992);
- o "Kulturinitiativen in Niederösterreich" (19.2.1993);
- o "Audiovisuelle Medien" (24.3.1993);
- o "Künstler und Medien" (2.4.1993);
- o "Kunst im öffentlichen Raum" (18.6.1993);
- o "Literaturförderung in Niederösterreich" (30.6.1993);
- o "Musikland Niederösterreich ?" (13.11.1993);
- o "Ergebnisse und Folgen einer Diskussionsreihe über Haltungen, Ansprüche und Wirklichkeiten" (27.11.1993).

Der NÖ Kultursenat hat den Gesetzesentwurf am 21.4.1994 eingehend beraten. Innerhalb des allgemeinen Begutachtensverfahrens wurden die Teilnehmer der "Kulturpositionen" zu einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf eingeladen. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind in der Synopse zusammengefaßt.

Die Kompetenz zur Erlassung eines Gesetzesbeschlusses in dem zu regelnden Gegenstand ergibt sich aus Art. 17 Bundes-Verfassungsgesetz.

Zusätzliche finanzielle Auswirkungen für den Landeshaushalt werden aus den Ausgaben für "Kreative Kunst im öffentlichen Raum" entstehen, deren Höhe nicht absehbar ist, weil sie von den geplanten Bauvorhaben abhängig sind. Für das Jahr 1995 wären bei Wirksamkeit des Gesetzes ab 1.1.1995 laut Auskunft der kreditverwaltenden Dienststellen mit folgenden Beträgen zu rechnen gewesen:

Kreditverwaltende Stelle	Bisherige Zahlungen	Auswirkungen des § 3 Abs. 4 des Entwurfes
Abteilungen I/6, I/6a	1984 - 1985 - 1986 - 1987 - 1988 - 1989 - 1990 - 1991 - 1992 S 2.000.000 1993 - 1994 -	1995: ca. S 7.000.000
Abteilung VIII/1	1984-1995 -	S 964.532,5
Gruppe GB/1	1984-1989 - 1990-1994 S 8.604.083,33	1995 - Krankenhaus- bauten: ca. S 2.000.000 andere Hoch- bauten: ca. S 3.250.000
Gruppe GB/2	1984 - 1985 - 1986 - 1987 - 1988 - 1989 - 1990 - 1991 - 1992 S 680.000 1993 S 922.000 1994 S 1.064.240 1995 (Zusage) 1.000.000	1995: ca S 9.000.000

Durch den Gesetzentwurf entsteht kein zusätzlicher Personalaufwand. Der Gesetzesentwurf ist mit dem Vertrag über die Europäische Union konform.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Zunächst wird der Förderbereich abgegrenzt. Die dafür getroffene Definition von Kultur geht von kulturellem Handeln in einem allgemeinen, dynamischen und offenen Sinn aus. Eine beispielsweise Aufzählung der zu fördernden Kultursparten, wie sie die

Kulturförderungsgesetze anderer Bundesländer enthalten, wurde - wie schon im geltenden NÖ Kulturförderungsgesetz - bewußt unterlassen, um die Offenheit der Regelung für neue kulturelle Entwicklungen zu unterstreichen. Die Förderungsrichtlinien gemäß § 5 des Gesetzentwurfes werden so beschaffen sein müssen, daß sie über eine fachliche Kategorisierung der einzelnen Förderungsmaßnahmen hinausgehend diese Offenheit gegenüber neuen kulturellen Entwicklungen in der alltäglichen Förderungspraxis ermöglichen.

Zu § 2:

Der Kulturförderung werden Grundsätze vorgegeben. Die Förderpraxis hat sich aber auch an beispielweise genannten, bei Beschlußfassung über den Gesetzesentwurf in Niederösterreich gegebenen Spannungsfeldern zu orientieren. Diese Grundsätze und Spannungsfelder entsprechen verschiedenen Dimensionen gesellschaftlicher Wirklichkeit und der Komplexität der Zusammenhänge.

Zu § 3:

Es wird zwischen immateriellen und materiellen Förderungsformen unterschieden. Damit werden die Förderungsmöglichkeiten gegenüber dem geltenden NÖ Kulturförderungsgesetz wesentlich erweitert.

Zu § 4:

Für den Bereich "Kunst am Bau" enthält § 2 Abs. 2 des geltenden NÖ Kulturförderungsgesetzes die Regelung, daß bei Bauten des Landes oder vom Land überwiegend geförderten Bauten eine künstlerische Gesamtgestaltung anzustreben ist, soweit es sich um Neu- oder Zubauten handelt. Die Aufwendungen für die künstlerische Gestaltung haben sich an der Bedeutung des Bauwerkes und der Höhe des jeweiligen Bauaufwandes zu orientieren, wobei als Richtwerte bei Hochbauten rund 2 % und bei allen anderen geeigneten Bauten rund 1 % der Rohbaukosten neben dem Architektenhonorar vorzusehen sind.

Zu dieser Bestimmung hat die Landesregierung am 8.9.1987 eine Dienstanweisung beschlossen, wonach ein Gutachtergremium einzurichten ist, und in der Folge die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums für jeweils zwei Jahre bestimmt. Seitdem gibt das Gutachtergremium in wechselnder personeller Zusammensetzung Stellungnahmen über die Eignung von Bauvorhaben für eine

künstlerische Ausgestaltung sowie Empfehlungen zur Ausschreibung und zur Durchführung künstlerischer Wettbewerbe ab und bewertet eingereichte Entwürfe. Ein Teil der verwirklichten Entwürfe wurde in folgenden Publikationen dokumentiert: Katharina Blaas-Pratscher, Veröffentlichte Kunst, Kunst im öffentlichen Raum, Band 1 (Wien 1991) und Band 2 (Wien 1993).

Schwierigkeiten ergaben sich bei kleineren Bauprojekten, wo die für "Kunst im öffentlichen Raum" zu widmenden Beträge zu niedrig waren, um tatsächlich eingesetzt werden zu können, oder wenn Kunst im öffentlichen Raum bei einzelnen Bauvorhaben dem Bauherrn nicht sinnvoll erschien:

Der vorliegende Gesetzentwurf ändert die bisherige Regelung zur Gänze und sieht das geltende NÖ Kulturförderungsgesetz vor:

- o Mit den sich daraus ergebenden Mitteln für "Originäre Kunst im öffentlichen Raum" werden künftig nicht nur Arbeiten der bildenden Kunst, sondern entsprechend den Forderungen der Künstler auch andere Kunstsparten unterstützt werden können. Weiters sollen u.a. auch Betreuungs- und Vermittlungstätigkeiten finanziert werden.
- o In erster Linie sollen diese Förderungsmittel durch Pauschalbeträge sichergestellt werden, die zwischen dem zuständigen Mitglied der Landesregierung vereinbart werden. Nur wenn solche Vereinbarungen bis 30.4. des Kalenderjahres nicht zustandekommen, soll 1 % der für Bauvorhaben des Landes, Bauvorhaben anderer Rechtsträger, wenn sie überwiegend durch das Land gefördert werden, oder für Leasingbauten zur Verfügung gestellt werden,
- o Die Bemessung anhand der Baukosten und die Einbeziehung von Leasingbauten haben ihr Vorbild in § 3 Abs.3 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes 1985, LGBl. für Steiermark 1985/87.

Zu § 5:

Die einzelnen Arten der Förderungen, ihre Voraussetzungen und die damit zu verbindenden Auflagen und Bedingungen sind durch Förderungsrichtlinien der Landesregierung näher zu regeln, wobei die Kriterien der bisherigen Praxis entnommen sind. Gegenüber § 3 Abs. 2 und Abs. 7 des geltenden NÖ Kulturförderungsgesetzes wurden die Begriffe "Ansuchen", "Gewährung der Förderung" und "Förderungsempfänger" bewußt vermieden, da sie der Funktion der

Landesverwaltung als Dienstleistungsbetrieb für Landesbürger/innen widersprechen.

Abs.2 beschreibt den Vorgang der Förderungsvergabe und stellt keine zivilrechtliche Bestimmung dar. Es handelt sich um eine Norm der Selbstbindung.

Nach der unter Abs. 3 Zif. 2 vorgeschlagenen Regelung könnte eine finanzielle Förderung zum Beispiel auf einen mehrjährigen Wohnsitz in Niederösterreich abgestellt werden, was nach Frank Rawlinson, Constraints on the funding of the arts and culture imposed by the European Community (nicht publizierter Vortrag in Venedig, Februar 1993), und Arbeitsunterlage der GD IV der Kommission DE 04.95/05/120000.Poo (EN), mit dem Vertrag über die Europäische Union konform ist, solange damit keine Diskriminierung aufgrund der Staatsbürgerschaft des Förderungswerbers verbunden ist.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die verschiedenen Möglichkeiten der Beurteilung von Förderungen, wobei die bisherigen Erfahrungen berücksichtigt wurden. Die Praxis der Beurteilung von Förderungswünschen durch sachverständige Einzelpersonen wie auch durch sachverständige Gremien hat gezeigt, daß es kein letztgültiges Modell gibt, sondern jede Form einer Beurteilung Vor- und Nachteile aufweist.

Zu § 7:

Der Gesetzentwurf weist hinsichtlich der Kulturpreise gegenüber § 5 des geltenden NÖ Kulturförderungsgesetzes folgende Neuerungen auf:

- o Als neue Preise werden Kulturpreise für Architektur (alternierend mit Darstellender Kunst) sowie für Medienkunst vorgesehen.
- o Der bisherige Kulturpreis für Wissenschaft ist auf zwei Preise aufgestockt, wobei die Naturwissenschaft besonders zu berücksichtigen ist.
- o Der Franz-Stangler-Gedächtnispreis für Erwachsenenbildung wird Personen zuerkannt, die sich um die Erwachsenenbildung, das Volksbüchereiwesen, die Heimatforschung, das Verfassen heimatkundlicher Werke oder um die Arbeit für Museen verdient gemacht haben. Unter Erwachsenenbildung ist Bildung als Hilfe zur

Lebensbewältigung, Nachholen, Fortführen und Erweitern der Schulbildung, Aus- und Fortbilden von Erwachsenenbildnern zu verstehen. Der bisher mit S 50.000.- dotierte Preis wird zu einem vollwertigen, aus einem Würdigungspreis und zwei Anerkennungspreisen bestehenden Kulturpreis.

- o Die bisherigen Förderungspreise (S 25.000), die der Förderung jener Künstler und Wissenschaftler dienen, deren Arbeiten bereits fachliche Anerkennung gefunden haben, ohne daß ein mit einem Würdigungspreis auszuzeichnendes Gesamtwerk vorliegt, enthalten entsprechend dem Beschluß des NÖ Kultursenates vom 21.4.1994 die Bezeichnung "Anerkennungspreise".
- o An die Stelle der bisherigen Anerkennungspreise (S 12.000) zur Förderung junger und weitgehend unbekannter Talente treten Arbeitsstipendien (§ 3 Abs.3 Zif.3), die im Einzelfall zu bemessen sind.

- o Durch eine partielle Erneuerung der Fachbeiräte soll einerseits eine Kontinuität in der Gutachtertätigkeit, andererseits auch gewährleistet werden, daß neue Ideen eingebracht werden können. Die Entscheidung über die Auswahl der auszuscheidenden Mitglieder trifft die Landesregierung.
- o Die im allgemeinen dreijährige Funktionsdauer dieser Fachbeiräte wird für den Kulturpreis Medienkunst auf Grund der jährlich zu wechselnden Sparte und den über Vorschlag des NÖ Kultursenates jährlich festzusetzenden Kulturpreis auf ein Jahr beschränkt.

Zu § 8:

In dem seit 1979 bestehenden Beratungsgremium "NÖ Kultursenat" soll in Hinkunft die Wissenschaft mit 4 von 20 Mitgliedern vertreten sein. Bezüglich eines Wunsches nach Vertretung einer Diözese im NÖ Kultursenat hat der NÖ Kultursenat anlässlich der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes folgende Empfehlung an die NÖ Landesregierung gerichtet: "Kirchenvertreter sind um Diskussionsbeiträge zu den Beratungen des Kultursenates zu ersuchen, sollten aber nicht Sitz und Stimme im Kultursenat erhalten."

Zu § 9:

Der NÖ Kultursenat hat während seiner Funktionsperiode, die der fünfjährigen Gesetzgebungsperiode des Landtages von

Niederösterreich entspricht, zweimal ein Kulturgespräch zu organisieren. Dieses Kulturgespräch dient einer Evaluierung der Situation der Kultur in Niederösterreich an Hand der im § 2 genannten Grundsätze und Spannungsfelder.

Zu § 10:

Das Land Niederösterreich publiziert seit 1971 jährlich unter dem Titel "Kulturbericht" die vergebenen Finanzierungsbeiträge. Das Land Niederösterreich war eines der ersten Bundesländer, die diese Transparenz bei finanziellen Kulturförderungen ermöglichen.

Zu § 11:

Die Regelung über die Kulturförderung der Gemeinden ist neu und entspricht der in vielen Gemeinden zunehmenden Bereitschaft zu einer aktiven Kulturförderung. Die im gegenständlichen Gesetzentwurf enthaltene Bestimmung steht jedenfalls nicht im Widerspruch zu Artikel 116 Abs.2 Bundes-Verfassungsgesetz. Ergänzend wird festgestellt, daß § 2 des Kulturförderungsgesetzes des Landes Vorarlberg, LGB1. für Vorarlberg 4/1974, zum Teil eine verpflichtende Kulturförderung von Gemeinden vorsieht.

Zu § 12:

Mit Inkrafttreten des neuen NÖ Kulturförderungsgesetzes 1995 tritt das im Jahre 1983 beschlossene NÖ Kulturförderungsgesetz, LGB1. 5301, außer Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Kulturförderungsgesetzes 1995 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

